

27.09.2016

Beschlussvorlage Nr. 2016/207

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Deckung der Kosten aus der Einführung der Inklusion durch den Inklusionszuschuss des Landes

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	17.10.2016 -							
Rat	20.10.2016 -							

Beschlussvorschlag

Der vom Land gezahlte Inklusionskostenzuschuss ist innerhalb der Gesamtmaßnahme „Umsetzung der Inklusion“ in und zwischen den betroffenen Produkten, sowohl im Ertrags- als auch im Investitionshaushalt ohne weitere Zustimmung entsprechend der benötigten Mittel verschiebbar. Die innerhalb eines Haushaltsjahres nicht benötigten Mittel, stehen in den folgenden Jahren weiterhin zur Verfügung.

Anlass und Ziele

Das Land Niedersachsen zahlt den Kommunen ab dem Haushaltsjahr 2015 jährlich einen Zuschuss zur Einführung der Inklusion, dieser soll zweckentsprechend verwendet werden.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2015 ff.		
Produkt/Investitionsnummer: siehe Begründung		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlung	72.814,00 EUR	Ca. 120.000 EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	Ca. 120.000 EUR
Saldo	EUR	0 EUR

Begründung

Entsprechend § 4 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) ist ab dem Schuljahr 2013/2014 mit der Einführung der Inklusion in den öffentlichen Schulen begonnen worden. Der Schulträger ist verpflichtet, die erforderlichen Schulanlagen zu errichten und diese mit der notwendigen Einrichtung auszustatten. Dafür sind in Neustadt zunächst zwei

Schwerpunktschulen festgelegt worden. Spätestens bis zum Jahr 2024 sollen allerdings entsprechend der gesetzlichen Vorgabe in allen Schulen die Voraussetzungen für die Inklusion geschaffen worden sein. Seit dem Haushaltsjahr 2015 erhalten die Kommunen in Niedersachsen für die Einführung der inklusiven Schule vom Land gem. § 1 des Gesetzes über finanzielle Leistungen des Landes wegen Einführung der inklusiven Schule einen finanziellen Ausgleich in Form einer jährlichen Pauschale. Diese wurde im Jahr 2015 erstmals ausgezahlt und belief sich auf insgesamt 11,7 Millionen Euro. Ab dem Haushaltsjahr 2016 sollen bis auf weiteres jährlich 20 Millionen Euro auf die Kommunen verteilt werden. Der Anteil der jeweiligen Kommune errechnet sich aus den Schülerzahlen des Vorjahres.

So hat die Stadt Neustadt a. Rbge. im Haushaltsjahr 2015 erstmals einen Zuschuss in Höhe von 72.814,00 € erhalten. Diese Mittel standen als Mehrerträge zur Verfügung, da das Gesetz erst kurzfristig im November 2015 verabschiedet wurde. Aus diesen Mitteln konnten zunächst die laufenden Ausgaben der Schulen für die Inklusion seit 2013 gedeckt werden. In 2016 ist nun ein erhöhter Betrag von 123.757,00 € gezahlt worden. In den folgenden Jahren ist mit Zuschüssen in ähnlicher Höhe zu rechnen.

Die Inklusionspauschale soll entsprechend Ihres Zweckes für die Bereitstellung der baulichen und sachlichen Voraussetzungen der inklusiven Schulen genutzt werden. Um die finanziellen und personellen Kapazitäten möglichst effektiv nutzen zu können, wurde mit den Schulen vereinbart, dass die entsprechenden baulichen Maßnahmen durchgeführt werden bzw. besondere Anschaffungen getätigt werden, sobald konkreter Bedarf bekannt geworden ist. Dabei kann es sich auch um größere bauliche Maßnahmen handeln. So wurde z.B. in 2016 eine Behindertentoilette in der Grundschule Stockhausenstraße geschaffen. Um die Umsetzung von Maßnahmen innerhalb eines Haushaltsjahres zu gewährleisten, ist es notwendig, dass die Mittel aus dem Inklusionszuschuss kurzfristig zur Verfügung stehen.

Der Inklusionszuschuss muss gemäß Vorgabe vom Land im Produkt 2430400 „sonstige schulische Aufgaben“ eingenommen werden. Die tatsächlichen Aufwendungen und Auszahlungen entstehen hingegen in den einzelnen Produkten der Schulen bzw. dem Produkt „Gebäudemanagement“ des FD 91. Die Bereitstellung der Mittel muss daher über die Einrichtung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG erfolgen.

Da laut Gesetzgeber bis 2024 in allen öffentlichen Schulen die Voraussetzungen für die Inklusion geschaffen werden sollen, werden auf die Stadt Neustadt a. Rbge. in den nächsten Jahren erhebliche finanzielle Ausgaben zukommen. Es ist daher notwendig, dass die in einem Haushaltsjahr nicht benötigten Mittel aus der Inklusionspauschale auch in den folgenden Haushaltsjahren zur Verfügung stehen.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Bildung wird ganzheitlich betrachtet und weiterentwickelt.

Auswirkungen auf den Haushalt

Durch die Deckung von notwendigen Maßnahmen zur Einführung der Inklusion mithilfe der Mittel aus der Inklusionspauschale des Landes, werden die Mittel entsprechend ihres Zweckes verwendet.

So geht es weiter

Mit Hilfe der Mittel werden in den Schulen bei Bedarf, wenn nötig auch kurzfristig, die Voraussetzungen zur Durchführung der Inklusion geschaffen.

Sachgebiet 400 - Schulen, Sport und Kultur -

Anlagen